

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern erlässt als Ortspolizeibehörde aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. Spreng V) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02. Januar bis 31. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember (Silvester) bis 01. Januar (Neujahr) im Bereich des Ortskerns Neuhausen, innerhalb der Umgrenzung von der Kreuzung Esslinger Straße/Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Fleinsbachstraße, Schlossstraße, Schlossplatz, Ochsegarten, Lettenstraße, Kirchstraße, Klosterstraße, Marktstraße und Kreuzung Bäderstraße/Entenstraße gültig. Der beigegefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) mit einer Ordnungswidrigkeit bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Der Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern mit seinen historischen Bauwerken wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Gerade der Schlossplatz und Kirchplatz sind die Anziehungspunkte in der Silvesternacht. Dabei wird eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kommt es, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz der historischen Bauwerke.

Im Jahr 2013 verursachte der Brand in einem historischen Fachwerkhaus im Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern einen hohen Sachschaden. Nur durch das schnelle Eingreifen der umliegenden Feuerwehren konnte verhindert werden, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten.

II.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Das Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind Gebäude oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind. Das Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2. Die Anordnung darf sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es die besonders brandempfindlichen Objekte erfordern.

In dem angefügten Plan stehen historische Bauwerke von kultureller und kunsthistorischer Bedeutung. In den vergangenen Jahren wurde der Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern umfassend saniert. Hierbei wurden Renovationen und Freilegungen der einzelnen Fachwerkhäuser durchgeführt.

Aufgrund der zum Teil engen Bebauung (im Bereich der Oberen Bachstraße) und der Beschaffenheit der Gebäude, welche zum größten Teil denkmalgeschützt sind, ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein mögliches sehr großes potentiell Schaden ausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Des Weiteren gestaltet sich der Löscheinsatz durch die Verschachtelungen als schwieriger zu erreichen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Ortskern der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern. Aufgrund der Vielzahl der Einzelgebäude und geschütztes Ensembles oder besonders brandempfindlichen Bereichen (Obere Bachstraße) und der geringen Entfernung zwischen den Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der Bausubstanz der Gebäude mit historischer Bauweise zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Es ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen muss hierbei berücksichtigt werden, dass das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern und die betroffenen Einwohner zu schützen höher zu bewerten ist, als das Individualinteresse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass es den Betroffenen nicht grundsätzlich untersagt ist Feuerwerkskörper abzubrennen, sondern nur in dem besagten Bereich. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr von Gefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen, kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Gebäude ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Fachwerkhäusern oder sonstigen historischen Gebäuden, vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen (Individualinteresse), diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen eingelegt werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VWGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

18. November 2014

Ingo Hacker
Bürgermeister